



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Kommunalaufsicht

Vorlagen Nr.:
BV/3/0434

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreistag Vorpommern-Rügen	Zustimmungsrecht	13.03.2023			

Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserfläche in Lietzow im Bereich der Steganlage im Großen Jasmunder Bodden

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Dem Antrag der Gemeinde Lietzow auf Inkommunalisierung einer bereits in Anspruch genommenen gemeindefreien Wasserfläche im Bereich der Steganlage an der Schleuse im Großen Jasmunder Bodden wird zugestimmt. Der maßstabsgerechte Lageplan des Fachdienstes Kataster und Vermessung vom 7. März 2022 Antrags Nr. 22LVM0042 ist Bestandteil des Beschlusses.

Stralsund, 5. Januar 2023

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Mit Schreiben vom 25. November 2022 hat die Gemeinde Lietzow über das Amt Bergen auf Rügen auf der Grundlage des Gemeindevertreterbeschlusses vom 28. September 2022 die Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserfläche im Bereich der Steganlage an der Schleuse im Großen Jasmunder Bodden beim Innenministerium beantragt. Der Amtsausschuss wird in seiner nächsten Sitzung über den Antrag der Gemeinde entscheiden.

Die rechtlichen Anforderungen an eine Inkommunalisierung ergeben sich aus § 11 KV M-V. Die Inkommunalisierung stellt eine Gebietsänderung der Gemeinde dar und muss von Gründen des öffentlichen Wohls getragen sein. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn hoheitliche Aufgaben das Vorhandensein gemeindlicher Gebietshoheit erfordern.

Durch den Nutzungsvertrag mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund wurde der Gemeinde Lietzow die beantragte Fläche bereits zur Nutzung überlassen. In der Vergangenheit wurde dort bereits eine Steganlage errichtet. Um hier zukünftig baurechtlich, ordnungsbehördlich sowie satzungsrechtlich tätig werden zu können und zur Behebung des rechtswidrigen Zustandes ist die Inkommunalisierung erforderlich.

Da sich mit der Inkommunalisierung der bisher gemeindefreien Wasserfläche neben der Gemeinde- auch die Kreisgrenze nach § 11 Abs. 5 KV M-V ändert, ist der Landkreis gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 KV M-V i.V.m. § 104 Abs. 3 Ziffer 13 KV M-V hinsichtlich der beabsichtigten Inkommunalisierung vorher anzuhören.

Anlagen:

Anlage 1 - Lageplan vom 07.03.2022 zur Antrags Nr. 22LVM0042

Anlage 2 - Lageplan vom 07.03.2022 mit Orthofoto zur Antrags Nr. 22LVM0042

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		☒ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		